

Anmerkungen zum Schweizerischen Zolltarif.

- Zu
Tarifnummer (Fortsetzung.)
183. Braunkohlen-Briquettes und Preßkohle, unverpackt; Schieferkohle.
184. Gasöl; Steinkohlentheer-Del, ungereinigt; Theer in fester Form (Rückstand der Steinkohlentheer-Destillation, Brai sec.)
185. Asphaltgewebe, mit Asphalt getränktes Packtuch; Asphaltipappe; Preßkohle in Kisten, Fässern &c., z. B. für Bügeleisen &c.
186. Petroleumdestillate (Gasolin, Kerosolen, Kerosin, Ligroin, Neolin, Solaröl).
188. Kunstbutter.
190. Chocolade, flüssig, auch mit Milch in Büchsen.
193. Essigäsre, reine, ohne Unterschied, ob aus Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten oder aus Holzessig gewonnen, Merkmale: wasserhelle Farben und reiner, stechender Essigeruch (Essigäsre mit brenzlichem Geruch siehe Nr. 16.) — Sog. Essigessenz, in Flaschen, mit oder ohne Gebrauchsanweisung.
194. Austern, Meerkrebse &c., eingemacht, gekocht, in Büchsen oder Gläsern; Kaviar; Frucht- und Beerenfäste, eingemachte Früchte: mit Zucker oder Alkohol, mit Ausnahme solcher, die sich als Liqueurs qualifizieren (siehe Nr. 256); Ingwer, gezuckert; Lebkuchen; Zuckerwerk; London-Biscuits und feine Backwaren mit Zucker; Oliven und eßbare Schwämme (Champignons, Moreheln &c.) in Del; Trüffeln, frisch oder konservirt; Pasteten; Saucen aller Art.
195. Schnecken und Frösche &c., frisch.
- 196./197. Unter Gefäßen, im Gegensage zu „Büchsen oder Gläsern,“ sind Fäschchen, Kübel, Körbe u. dgl. zu verstehen.
198. Speck, frischer.
199. Fleisch, eingekochtes, in Büchsen, ohne Zuthat von Gemüse, Sauce &c.; Ochsenmaulsalat.
201. Geflügel, Wildpret, konservirt, in Büchsen, gekocht oder nicht gekocht, mit oder ohne Zuthat von Gemüse, Sauce &c.; Fleisch, eingekochtes, in Büchsen, mit Gemüse-Sauce &c., wie Beefsteak, Roastbeef &c.
203. Alle einheimischen Obstsorten, frisch; Brom-, Erd-, Himbeeren &c., frisch.
206. Baumnüsse, Pflaumen, nicht ausgesteint, Wachholderbeeren; Dattelerne, Obsternerne; Wurzeln und Kräuter zur Destillation (Enzianwurzeln, Wermuthkraut &c., gedörrt (frisch s. Nr. 75.)
207. Latwergen.
209. Ananas, Citronen (Limonen), Cocosnüsse, Datteln, Feigen, Granaten, Mandeln, Orangen (Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen), Pinienkerne; Steinfrüchte, ausgesteint.
- 210/4. Zu den Gemüsen zählen Garten- und Feldgewächse für den Tischgebrauch, mit Ausnahme des Obstes.
211. Artischocken, Blumentohl, grüne Bohnen und Erbsen, Rüben und Spargeln, eßbare Schwämme (Trüffeln ausgenommen), Tomaten (Paradiesäpfel) &c., frisch. — Andere frische Garten- und Feldgewächse s. Nr. 75.
212. Bohnen, gedörrt oder eingesalzen; Sauerkraut.
- 213./4. Kapern und Oliven, eingesalzen oder in Essig; eßbare Schwämme (Champignons, Moreheln), mit oder ohne Wasser konservirt (in Del s. Nr. 194); Tomaten-Conserven.
215. Hirse; Reis in Hülsen.
216. Mehl, jeder Qualität, aus Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten.

- Zu
Tarifnummer
216. a. Reis, enthüllst (in geschälten Körnern, wie er gewöhnlich in den Handel kommt und zum sofortigen Gebrauch geeignet ist); Bruchreis.
217. Österbrot (Mazzos), Suppenschnitte und Mehl daraus.
218. Brot aus Kleber; Paniermehl, zerkleinerte Zwieback.
219. Gewürznelken, Ingwerwurzeln, Muskatnuß, Pfeffer, Vanille, Zimmet &c.
223. Eichorieneessenzen; Eicheln, geröstete, Eichelkaffee; Gersten- und Fruchtkafee; Kaffee-Extrakt, fest oder flüssig.
224. Eicheln, gedörrte getrocknete.
225. Käse, harter oder weicher, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart.
226. Farbmaz, Gerstenmaz Zuckerrübenmaz &c.
227. Zieger, weißer.
228. Kaffee, flüssig, mit Milch, in Büchsen.
229. Revalescière du Barry, offen in Säcken, Fässern &c.
233. Hierunter fallen nur frische Meerschalthiere (konservirte s. Nr. 194).
234. Mehl und Revalescière du Barry, in Paketen: nur insofern dieselben revidirt werden dürfen und mit keinen den Inhalt als Heilmittel anpreisenden Aufschriften versehen sind. — Eierkonserven, Eiermehl; Suppenartikel aller Art, in Mehlf orm oder flüssig, in Paketen, Büchsen &c. ohne Unterschied des Gewichtes; flüssige sog. Consomé (Bouillons) in Büchsen.
237. Tabakblätter-Surrogate, wie gedörrte, gebeizte Kunfelrüben-Blätter &c.
239. Schneberger Schnupftabak; Tabak in Mehlf orm.
242. Syrup, roh, Unterscheidung vom Caramel: weiter oben die Anmerkung ¹⁾ zu Tarifposition 9.
243. Syrup, farbloser.
244. Candiszucker.
- Cassonade.
- 245/6. Meliszucker = raffinirter Zucker.
- 247/56. Getränke: in mehr als 3 Liter haltenden Gefäßen sind zu behandeln wie solche in Fässern, — in 3 Liter oder weniger haltenden Gefäßen, wie solche in Flaschen. — Getränke in sog. Reservoirwagen (Eisternenwagen); nach Maßgabe des Nettogewichts mit 15 p.C. Zuschlag. —
248. Malzextrakt in Flaschen oder Krügen, ohne Heilanziehung (mit Heilanziehung s. Nr. 12).
252. Wein, neuer: als solcher, d. i. zu der Berechnung von 100 kg als 94 kg, ist nur derjenige zulässig, welcher in nicht verspumpten oder in mit Luftspalten versehenen Fässern eingeführt wird.
- 252/3. Wermuthwein; Limonade gazeuse.
- 254/5. Enzianwasser (Enzianbranntwein); Kirschwasser.
256. Aprikosengeist, Bittermandelgeist; Beerensaft mit Alkohol, die sich als Liqueurs qualifizieren, z. B. Cassis, Himbeer- u. a. Ratafia &c. (andere, s. Nr. 194); Bitter (Magenbitter) und Bitteressenzen aller Art (Angosturabitter, Boonekamp &c.); Extrait d'Absinthe; Bugaud's Sanitätswein, Byrrh-Wein, Coca-Wein, Ingwer-Wein, Rinnh-Wein: ohne Heilanziehung (mit Heilanziehung siehe Nr. 11/12).
- 257/260. Zollbehandlung von Delen aller Art in Reservoirwagen nach Anmerkung bei Nr. 247/56. Oele (Speiseöle und Fischthran in Flaschen), einschl. Bonbonnes oder Blechgefäß, fallen, ohne Unterschied der Größe, bezw. des Inhalts dieser Gefäße, unter Nr. 258.
259. Harzöl; Kreosotöl; Leinöl, rohes (gekochtes s. Nr. 39); Palmöl.
260. Fischthran in Flaschen, s. Nr. 9. — Fettwaren, nicht anderweitig genannte; Maschinenseife aller Art; Paraffinschmiere; Baseline, nicht gereinigt, sog. Mineralfett (Baseline, rein, s. Nr. 17).
263. Paraffin-, Stearin-, Wachs-, Walrath-Kerzen; Wachsrödel.